

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Zuständigkeitsübertragung bei mittelbaren Beteiligungen nach § 30 Nr. 10 und 11 HKO

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag legt folgende Definition für eine „mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung“ im Sinne des § 30 Nr. 10 und 11 Hessische Landkreisordnung fest:

Um eine mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung im Sinne des § 30 Nr. 10 und 11 Hessische Landkreisordnung handelt es sich, wenn der Wert der Beteiligung mindestens 20.000 Euro und der Prozentsatz der Beteiligung nicht weniger als 5 % beträgt.

Eine Beteiligung von größerer Bedeutung ist des Weiteren festzustellen, wenn das wirtschaftliche Risiko (berechnet aus dem Haftungsrisiko bzw. einer bestehenden Nachschusspflicht) den Wert der Beteiligung am Stammkapital übersteigt.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften, das zum Wesentlichen zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, wurde § 30 Nr. 10 und 11 HKO – ebenso wie § 51 Nr. 11 und 12 HGO – in seinem Wortlaut geändert. Er hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„§ 30 Ausschließliche Zuständigkeiten

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Kreistag nicht übertragen:

1.(...)

10. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie eine unmittelbare Beteiligung oder mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen,

11. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar mit größerer Bedeutung beteiligt ist,

(...)“

Ausweislich der Gesetzesbegründung will der Gesetzgeber damit eine klare Regelung

der Zuständigkeiten bei mittelbaren Beteiligungen zwischen dem Kreistag einerseits und dem Kreisausschuss andererseits treffen. Während es bei den unmittelbaren Beteiligungen bei der bisherigen Rechtslage bleibt (keine Übertragbarkeit der ausschließlichen Zuständigkeit des Kreistages), hat es der Kreistag nach der neuen Rechtslage in der Hand, durch einen Grundsatzbeschluss oder eine andere Regelung für sich zu definieren, welche mittelbaren Beteiligungen für ihn „von größerer Bedeutung“ sind. Trifft er eine entsprechende Regelung nicht, so verbleibt es auch bei mittelbaren Beteiligungen bei der zuvor geltenden Rechtslage mit der Konsequenz, dass selbst marginale und eher unbedeutende mittelbare Beteiligungen zwingend im Kreistag zu entscheiden wären. Dies hatte der Hessische Landkreistag im Anhörungsverfahren kritisiert, die Kritik wurde jedoch nicht aufgegriffen (HLT-Rundschreiben 915/2015). Der Hessische Landkreistag teilte in seinem HLT-Rundschreiben 767/2016 mit, dass sich die Konferenz der Kreistagsvorsitzenden in mehreren Sitzungen mit den möglichen Indikatoren für die Bedeutsamkeit einer mittelbaren Beteiligung befasst hatte. Auch hatten sich mehrere Landkreise unmittelbar an die HLT-Geschäftsstelle gewandt und um die Erarbeitung von Vorschlägen gebeten. Insbesondere die Beratung der Kreistagsvorsitzenden führte zu der Einschätzung, dass eine in Euro ausgedrückte Betragsgrenze mit einem Prozentsatz der mittelbaren Beteiligung kombiniert werden sollte. Auch überwog die Einschätzung, dass die Regelung eine Ergänzung dahingehend erfahren sollte, dass ab einem bestimmten zu beziffernden wirtschaftlichen Risiko stets eine Beteiligung von größerer Bedeutung vorliegt. Eine feste Empfehlung des Hessischen Landkreistages oder gar ein verbindlicher Charakter wurde jedoch von keinem Beteiligten gefordert. Die entsprechende Passage eines Grundsatzbeschlusses über die Zuständigkeitsregelungen könnte nach dem Votum der Konferenz der Kreistagsvorsitzenden anlässlich ihrer Sitzung am 22. September 2016 den folgenden Wortlaut haben:

*„Um eine mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung im Sinne des § 30 Nr. 10 und 11 HKO handelt es sich, wenn der Wert der Beteiligung mindestens Euro und der Prozentsatz der Beteiligung nicht weniger als % beträgt.
Eine Beteiligung von größerer Bedeutung ist des Weiteren festzustellen, wenn das wirtschaftliche Risiko (berechnet aus dem Haftungsrisiko bzw. einer bestehenden Nachschusspflicht) den Wert der Beteiligung am Stammkapital übersteigt.“*

Als Entscheidungshilfe für die einzusetzenden Werte wird vom Landkreis Gießen das Kreditwesengesetz herangezogen. Dieses Gesetz über das Kreditwesen definiert in § 1 (Begriffsbestimmungen) unter Absatz 9, dass eine bedeutende Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes gleichzusetzen sei mit einer „qualifizierten Beteiligung“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 36 der EU-Verordnung Nr. 575/2013, die „das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 %

des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens“ beschreibt.

Die Stabsstelle 93-Controlling schlägt hierzu einen Prozentsatz von 5 % und einen Beteiligungswert von 20.000 Euro vor.

Die empfohlenen 20.000 Euro entsprechen dem Grenzwert, der laut § 7 Absatz 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 für außerplanmäßige Aufwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgelegt ist.

Diese vom Hessischen Landkreistag empfohlene Kompetenzübertragung an den Kreisausschuss dient der Verfahrensvereinfachung und der Entscheidungsbeschleunigung.

Nachrichtlich sei erwähnt, dass zum Beispiel der Rhein-Main-Verkehrsverbund weitere Beteiligungen plant. Hier handelt es sich dann um mittelbare Beteiligungen, denn der Landkreis Gießen ist mit 3,704 % am Rhein-Main-Verkehrsverbund beteiligt.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

Thomas Euler

Sachbearbeiter

Thomas Euler

Leiter der
Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistages

vom:

**Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt**

Zur Beglaubigung